

Abschätzung des Zeitbedarfs bis zur Inbetriebnahme des Endlagers

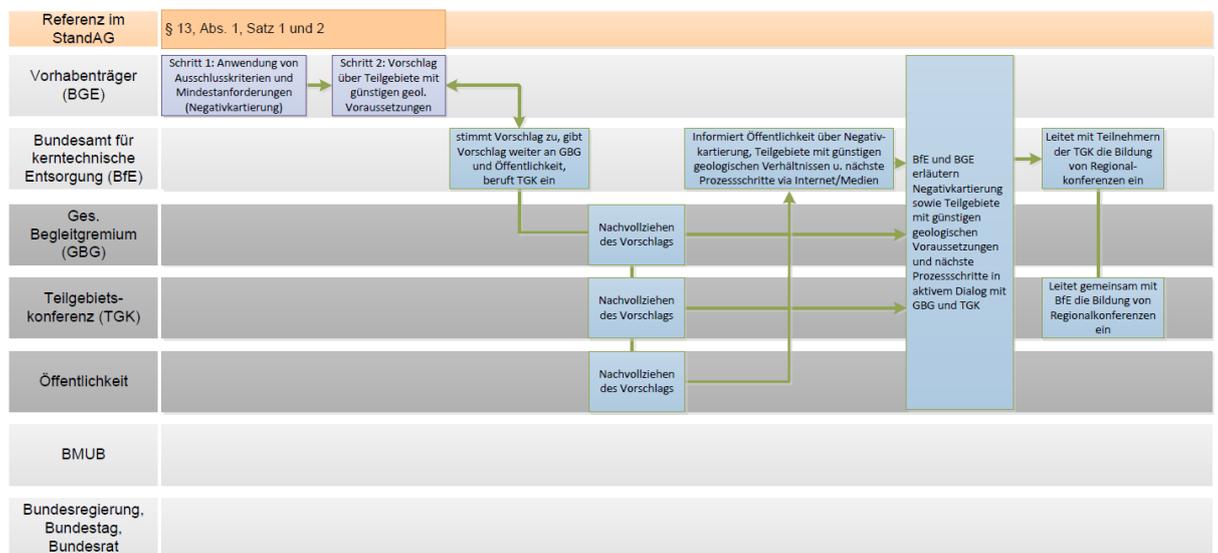
Seitens der Vorsitzenden der AG1 wird darauf hingewiesen, dass es einer Konkretisierung des erforderlichen Zeitbedarfs für die Verfahrensschritte des Standortsuchverfahrens bedarf.

Mit dieser Abschätzung wird eine erste Zuordnung des erforderlichen Zeitbedarfs zu den jeweiligen Schritten im Auswahlverfahren vorgenommen. Grundlage hierbei ist die Vorlage „Vorschlag zur Implementierung eines Prüf- und Interventionsrechts im Beteiligungsprozess“ (Jäger 30.03.2016). Für die einzelnen Arbeitsschritte erfolgt eine Bewertung des erforderlichen Zeitbedarfs unter Zugrundelegung einer minimalen sowie einer realistischen Einschätzung. Basis hierfür ist die Erfahrung aus den bisherigen Verfahren, wobei lediglich der tatsächliche Arbeitsaufwand berücksichtigt wird und Verzögerungen aus anderen Gründen unbeachtet bleiben.

Neben dem Standortsuchverfahren werden auch die Schritte des nachfolgenden Planungs- und Begutachtungs- und Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

1. Phase 1 Schritt 1 und 2

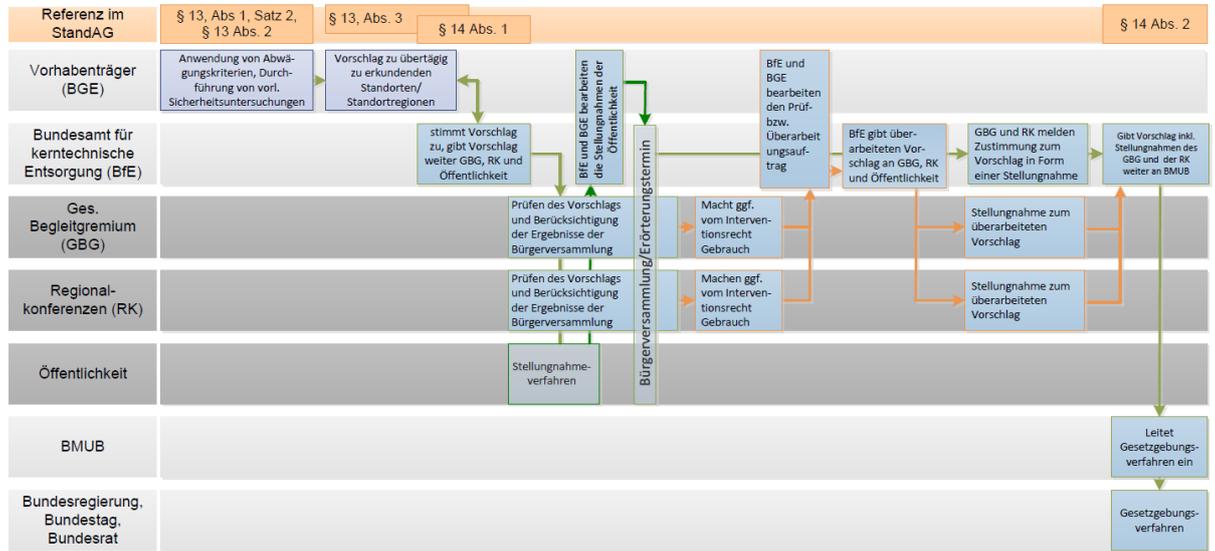
Auswahl von Teilgebieten



Zeitbedarf min.:	9	6	6	3	2	3	1	Σ 30 Monate
Zeitbedarf real.:	12	6	9	6	2	6	3	Σ 44 Monate

2. Phase 1 Schritt 3

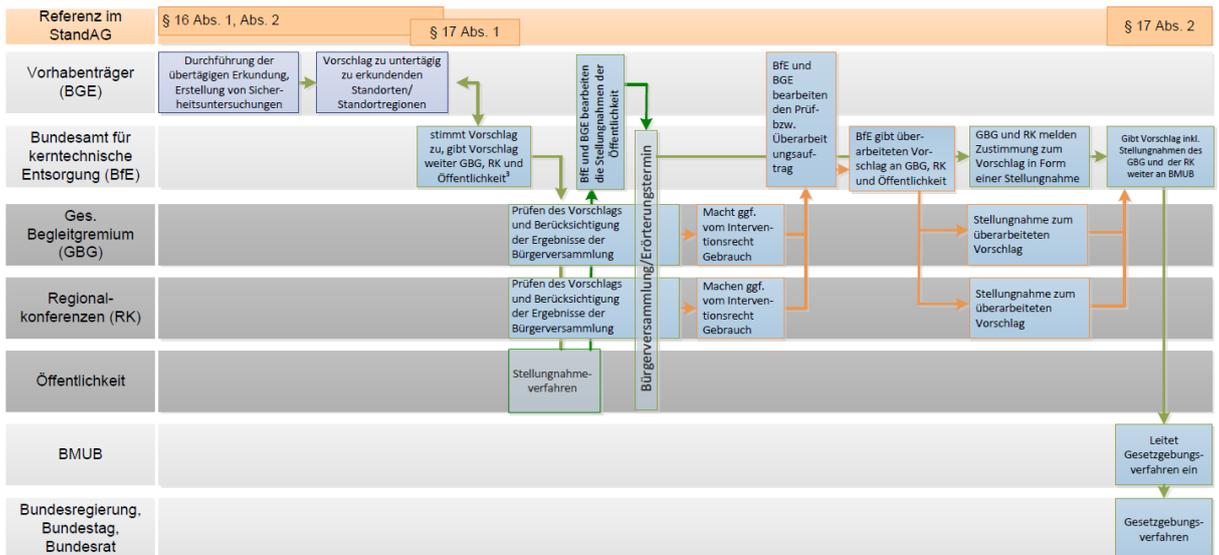
Vorschlag über übertätig zu erkundende Standorte/Standortregionen



Zeitbedarf min.	12	6	6	6	6	[0	0	0]	1	4 Σ 41 Monate
Zeitbedarf real.:	18	6	9	9	6	[3	6	1]	1	6 Σ 65 Monate

3. Phase 2

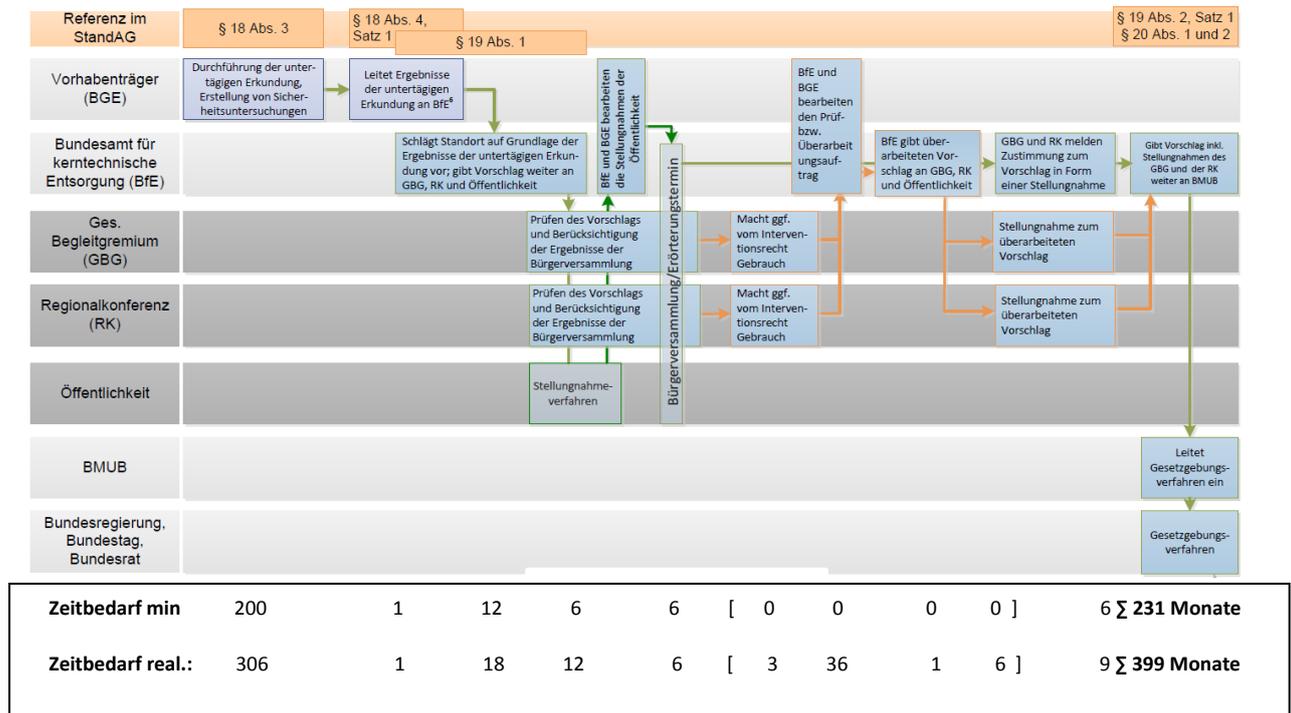
Vorschlag über untertätig zu erkundende Standorte/Standortregionen



Zeitbedarf min.	48	9	9	9	6	[0	0	0	0]	4 Σ 87 Monate
Zeitbedarf real.:	72	12	12	15	6	[3	18	1	6]	9 Σ 154 Monate

4. Phase 3

Standortvorschlag



Lfd. Nr.	Tätigkeiten: Durchführung der untertägigen Erkundung, Erstellung der Sicherheitsanalysen und vergleichende Bewertung der Standorte	Zeitbedarf [Monate]	
		minimal	realistisch
1	Rechtebeschaffung für Durchführung der Maßnahmen	12	12
2	Betriebsplanverfahren/UVP	12	18
3	Ausschreibungsverfahren	12	18
4	Einrichtung Bergwerk	12	18
5	Schachtabteufen	60	96
6	Auffahrung Infrastrukturbereich/Strecken	36	48
7	Durchführung der Untersuchungen/Auswertungen	36	60
8	Sicherheitsanalysen	12	18
9	Vergleichende Bewertung der beiden Standorte	6	12
10	Standortvorschlag	2	6
Σ		200	306

Darüber hinaus wird auch der Zeitbedarf für die Rechtschutzverfahren berücksichtigt. Dabei werden für jedes der 3 Verfahren minimal 1 Jahr und realistisch 2 Jahre angesetzt, wohl wissend dass die tatsächliche Dauer pro Verfahren eher 4 bis 6 Jahre betragen wird.

Annahme zur Anzahl der Rechtschutzverfahren:

- Entscheidung für Standorte zur **übertägigen** Erkundung
- Entscheidung für Standorte zur **untertägigen** Erkundung
- Entscheidung für Standort für Genehmigungsverfahren

Damit ergibt sich der in nachfolgender Tabelle zusammengestellte Zeitbedarf für die einzelnen Phasen bis zur Standortfestlegung:

Phasen 1 - 3	Zeitbedarf [Monate]	
	minimal	realistisch
1, Schritt 1+2	30	44
1, Schritt 3	41	65
2	87	154
3	231	399
Rechtsschutz (3 Verfahren)	36	72
Σ [Monate]	425	734
Σ [Jahre]	35	61

5. Genehmigungsverfahren nach Standortfestlegung

Für den Ablaufschritt „Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ ist eine vertiefte Anlagenplanung mit der Erarbeitung der erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Schutzziele für bestimmungsgemäßen Betrieb und Störfallanalyse erforderlich. Dazu sind auch die Ergebnisse der entsprechenden Sicherheitsanalysen vorzulegen. Der dafür erforderliche Zeitbedarf ist nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Daneben wird der Zeitbedarf für die Errichtung angegeben.

	Eigene Abschätzung	
	Minimal [Jahre]	Realistisch [Jahre]
In situ Nachweise/ Planung	8	12
Genehmigungsverfahren	5	8
Errichtung (incl. Endlagerschächte)	7	15
Σ	20	35

6. Zeitbedarf bis zur Inbetriebnahme des Endlagers

Unter der Annahme des Beginns der Standortsuche Anfang 2018 ergeben sich die nachfolgenden Termine für Standortfestlegung, Genehmigung und Inbetriebnahme. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die im Standortauswahlgesetz genannten Termine nicht ambitioniert sondern ohne Bezug zur Realität sind.

Diese Analyse wird auch gestützt durch die Ablaufplanung für das Schweizer Endlagervorhaben. Dort geht man von einer Inbetriebnahme frühestens 2060 aus. Unter Berücksichtigung der komplexeren wirtsgesteinsübergreifenden Standortsuche in der Bundesrepublik, dem etwa 10 Jahre früheren Startpunkt in der Schweiz und dem zusätzlich zu betrachten Zeitbedarf für die Verfahren zum Rechtsschutz stimmen die Ergebnisse dieser Analyse mit den Ergebnissen der Schweiz gut überein.

	Standortauswahlgesetz	Eigene Abschätzung	
		frühestens	realistisch**
Standortfestlegung	2031	2053	2079
Genehmigung		2076	2099
Inbetriebnahme*	2050*	2083	2114

*) von BMUB genannter Termin

**) bezogen auf die vorgesehenen Abläufe

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass eine Festlegung des Endlagerstandortes 2031 ohne jeden Bezug zur Realität ist und einer Veränderung bedarf.